

Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen

Vom 2. Dezember 1928

Der Kantonsrat von Solothurn
auf Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1. Die öffentlichen Strassen des Kantons werden eingeteilt in:

1. Kantonsstrassen;
2. Gemeindestrassen;
3. andere öffentliche Strassen und Wege.

§ 2.¹⁾ ¹ Kantonsstrassen im Sinne von § 1 sind:

- a) Durchgangsstrassen: Strassen, welche dem Durchgangsverkehr dienen;
- b) Ortsverbindungsstrassen: Strassen, welche den Verkehr einzelner Kantonssteile oder Gemeinden unter sich vermitteln.

² Gemeindestrassen sind die nicht in die Klasse der Kantonsstrassen fallenden öffentlichen Strassen, welche dem inneren Verkehr der Gemeinden oder dem Anschluss an Kantonsstrassen und Eisenbahnen dienen.

³ Andere öffentliche Strassen und Wege sind alle übrigen Strassen, wie Seitenstrassen, Wald- und Flurwege, soweit sie nicht als Privatstrassen und Privatwege anzusehen und dem öffentlichen Verkehr entzogen sind.

§ 3. ¹ Die Kantonsstrassen sind in einem Verzeichnis einzutragen.

² Über die Aufnahme bestehender Strassen in das Kantonsstrassennetz entscheidet auf Antrag des Regierungsrates der Kantonsrat.

³ Das Eingehen einer bestehenden Kantonsstrasse kann nur durch den Kantonsrat verfügt werden.

⁴ Die Bezeichnung einer Kantonsstrasse als Durchgangsstrasse (§ 2 Abs. 1 lit. a) steht dem Regierungsrat zu.²⁾

§ 4. ¹ Die für den Bau neuer und für die Korrektion und den Ausbau bestehender öffentlicher Strassen notwendigen Grundstücke können auf dem Enteignungswege nach den §§ 228 ff. des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 4. April 1954³⁾ erworben werden.

¹⁾ § 2 Fassung vom 28. Mai 1933; GS 72, 602.

²⁾ § 3 Abs. 4 eingefügt am 28. Mai 1933; GS 72, 602.

³⁾ BGS 211.1.

725.111

² Die gleichen Bestimmungen gelten für die Anlage oder den Erwerb von Steinbrüchen und Kiesgruben, sofern das Material zum Bau und Unterhalt von Strassen Verwendung findet, ferner für die notwendigen Zufahrten, Installations- und Depotplätze.

³ In ausserordentlichen Fällen, wo die Sicherheit des Strassenverkehrs notwendigerweise eine bessere Übersicht erfordert, kann eine Expropriation von Grundstücken und deren Bestandteilen auch ausserhalb des eigentlichen Strassengebietes stattfinden.

§ 5. Das Gebiet der öffentlichen Strassen ist auszumarken. Über die Aufnahme¹⁾ im Grundbuch beschliesst auf Antrag des Regierungsrates der Kantonsrat.

§ 6. Zum Strassengebiet gehören: Fahrbahn, Rad- und Gehwege, Kiesdepotplätze; Kunstbauten, wie Brücken, Durchlässe, Schalen; Wegweiser, Strassentafeln, Beleuchtungsstände; Geländer und Mauern.

§ 7. ¹ Über die Beitragsleistung von Anstössern an den Bau, die Korrektion, den Ausbau und die Belagsverbesserungen von Kantons- und Gemeindestrassen gelten die Bestimmungen des Baugesetzes vom 3. Dezember 1978²⁾.

² ...³⁾

§ 8 Bisherige Verpflichtungen von Privaten, Gesellschaften, Korporationen oder Gemeinden für den Bau und Unterhalt von Kantons- oder Gemeindestrassen bleiben fortbestehen. Vereinbarungen über die allfällige Ablösung solcher Verpflichtungen bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates.

§ 8^{bis 4)}

¹ Die Beleuchtung der Strassen, die Aufstellung von Signalen und Wegweiser im Innern der Ortschaft ist Sache der Gemeinden.

² Zwischen den Ortschaften liegt die Signalisierung der Kantonsstrassen dem Staate ab.

II. Neubau von Strassen

§ 9. ¹ Über die Neuanlage von Kantonsstrassen beschliesst auf Antrag des Regierungsrates der Kantonsrat.

² Projekte, deren Kosten 2 Millionen Franken übersteigen, unterliegen der Volksabstimmung.⁵⁾

§ 10.⁶⁾ ¹ Die Baukosten einschliesslich Landerwerb werden bei Kantonsstrassen von Staat und Gemeinden getragen.

¹⁾ Fassung vom 28. Mai 1933; GS 72, 602.

²⁾ BG 5 711.1.

³⁾ § 7 Abs. 2 obsolet, es gilt das BauG und das Kant. Baureglement.

⁴⁾ § 8^{bis} eingefügt am 28. Mai 1933.

⁵⁾ § 9 Abs. 2 beigefügt am 28. Juni 1987. GS 90, 890;

⁶⁾ § 10 Fassung vom 28. Mai 1933; GS 72, 602.

² Der Beitrag der Gemeinden zum Gesamtkostenbetrag beträgt 40%.

³ In ausserordentlichen Fällen kann durch den Kantonsrat der Beitrag reduziert werden.

⁴ Für die Verteilung des Anteils unter die einzelnen Gemeinden sind massgebend: Strassenstrecke und Einwohnerzahl sowie Steuerkraft und Steuerlast (Staatssteuer und Gemeindesteuer).

§ 11. Der Regierungsrat setzt bei Kantonsstrassen die Höhe der Beiträge der einzelnen interessierten Gemeinden fest. Den Gemeinden wird eine Frist von vier Wochen zur Einsichtnahme der Pläne und der ihnen auferlegten Beiträge eingeräumt. Über allfällige Einsprachen entscheidet der Kantonsrat.

§ 12. Die endgültige Feststellung der Pläne erfolgt für Kantonsstrassen durch den Kantonsrat. Sofern sich nachträgliche Abänderungen als notwendig erweisen, beschliesst der Regierungsrat darüber. Wesentliche Abänderungen, vorab solche, welche die Grundlagen des Projektes berühren, sind dem Kantonsrat nochmals vorzulegen.

§ 13. ¹ Projektierungs- und Aufsichtskosten, die Besoldungen der ordentlichen Beamten abgerechnet, werden bei Kantonsstrassen zu den Anlagekosten gerechnet. Sollte eine Strasse nicht zur Ausführung gelangen, so werden die ergangenen Kosten vom Staate und von den Gemeinden getragen.

² Der Regierungsrat bestimmt die Kostenverteilung in analoger Anwendung von § 10 Absätzen 2 und 3.

§ 14. ¹ Über die Neuanlage von Gemeindestrassen entscheidet die betreffende Einwohnergemeinde.

² Die Neuanlage anderer Öffentlicher Strassen und Wege ist Sache der Gemeinden und Interessenten.

III. Ausbau bestehender Strassen¹⁾

§ 15. Bestehende Kantons- und Gemeindestrassen sollen nach Massgabe ihrer Einteilung und entsprechend den Anforderungen des modernen Verkehrs ausgebaut werden.

§ 16.²⁾ Der Ausbau von Strassen umfasst folgende Arbeiten:

Verbesserung der Situation, des Längen- und Querprofils; Anlage von Rad- und Gehwegen, Schalen und Ableitungen; Erstellung und Erneuerung künstlicher Strassenbeläge; Verstärkung und Erneuerung von Brücken; Erstellung von Stütz- und Futtermauern.

§ 17.³⁾ ¹ Bei Kantonsstrassen ist die Durchführung solcher Arbeiten Sache des Staates. Die Kosten werden aus dem Ertrag der Autosteuern und -gebühren und den Beiträgen des Bundes aus dem Benzinzoll bestritten.

¹⁾ Titel des III. Abschnittes Fassung vom 28. Mai 1933.

²⁾ § 16 Fassung vom 28. Mai 1933; GS 72, 602.

³⁾ § 17 Fassung vom 28. Mai 1933.

Die jährlich auszuführenden Arbeiten werden vom Regierungsrat nach Massgabe des generellen, vom Kantonsrat periodisch festzusetzenden Programms bestimmt. Ausbauprojekte, deren Kosten 2 Millionen Franken übersteigen, unterliegen der Volksabstimmung.¹⁾

²⁾ Der Beitrag der Gemeinden zum Gesamtkostenbetrag beträgt 5-35 %. Er richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen, dem Charakter der Strasse (Durchgangs- oder Ortsverbindungsstrasse), den baulichen Schwierigkeiten, nach Strassenstrecke und Einwohnerzahl sowie Steuerkraft und Steuerlast (Staatssteuer und Gemeindesteuer).

³⁾ Der Beitrag wird durch den Regierungsrat festgesetzt.

⁴⁾ Der Regierungsrat kann den Beitrag der Gemeinden an den Ausbau der Durchgangsstrassen I. Klasse sowie an die Strasse Solothurn-Derendingen nach Massgabe des Interesses des Durchgangsverkehrs an den getroffenen Massnahmen unter das vorgesehene Minimum herabsetzen.²⁾

§ 17^{bis}.³⁾ Bauten, welche nachträglich an bestehenden Strassen im Interesse oder durch Veranlassung eines Privaten oder von Gemeinden vorgenommen werden müssen, fallen diesen Privaten oder der Gemeinde zur Last; die Ausführung erfolgt durch den Staat.

§ 18. ¹⁾ Bei Gemeindestrassen ist die Ausführung Sache der Gemeinde gemäss den Bestimmungen des Baureglementes.

²⁾ Bei andern Strassen und Wegen ist die Ausführung Sache der Gemeinde und der Interessenten.

IV. Besondere Bestimmungen über Neu- und Ausbau von Kantonsstrassen⁴⁾

§ 19.⁵⁾ ¹⁾ Der Kanton beteiligt sich an den Baukosten, die den Gemeinden aus der Regelung der Zufahrtsverhältnisse bei Kantonsstrassen entstehen.

²⁾ Der Anteil des Kantons richtet sich nach seinem Interesse und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde und wird durch den Regierungsrat festgesetzt. Er beträgt im allgemeinen 20-50 % und bei finanzschwachen Gemeinden 30-60 %.

§ 20.⁶⁾ ¹⁾ Muss der Kanton wegen Anlagen mit grossem Verkehrsaufkommen (Einkaufszentren, Parkhäuser, Lagerhäuser, Kiesgruben, Industrieanlagen, Grossüberbauungen usw.) Kantonsstrassen erstellen oder ausbauen, so hat er die Kosten durch Erhebung von Beiträgen ganz oder teilweise auf die Interessenten abzuwälzen.

²⁾ Die §§ 111 und 112 des Baugesetzes finden sinngemäss Anwendung. Die Beitragsverfügung wird vom Bau-Departement erlassen.

¹⁾ § 17 Abs. 1 letzter Satz eingefügt am 28. Juni 1987; GS 90, 890.

²⁾ § 17 Abs. 4 eingefügt am 30. September 1956; GS 80, 121.

³⁾ § 17^{bis} eingefügt am 28. Mai 1933.

⁴⁾ Titel IV. eingefügt durch § 160 BauG vom 3. Dezember 1978; GS 87, 644. Der Abschnitt IV. der ursprünglichen Fassung mit den §§ 19-21 wurde am 28. Mai 1933 aufgehoben.

⁵⁾ § 19 Fassung nach § 160 BauG.

⁶⁾ § 20 Fassung nach § 160 BauG.

V. Radwege von kantonaler und regionaler Bedeutung

§ 21.¹⁾ ¹ Der Neu- und Ausbau von Radwegen, die räumlich unabhängig von Kantonsstrassen geführt werden, aber vorwiegend zu deren Entlastung dienen und von regionaler oder kantonaler Bedeutung sind, sind Sache des Kantons. Projekte, deren Kosten 2 Millionen Franken übersteigen, unterliegen der Volksabstimmung.²⁾

² Der Kanton trägt entsprechend seinem Interesse 40-70 % der gesamten Baukosten. Der Rest wird auf die im Einflussbereich der Anlage liegenden Einwohnergemeinden entsprechend ihrem Interesse und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit verteilt. Zuständig ist der Regierungsrat.

³ Die Anlagen gehen mit ihrer Vollendung auf Beschluss des Regierungsrates in das Eigentum der Gemeinde über, die auch den Unterhalt trägt. Am ausserordentlichen Unterhalt beteiligt sich der Kanton im gleichen Umfang wie bei der Verteilung der Baukosten.

VI. Unterhalt der Strassen³⁾

§ 22.⁴⁾ ¹ Der allgemeine Strassenunterhalt umfasst folgende Arbeiten: Reinigung, Bekiesung und Ausbessern der Beläge;

Schneebrucharbeiten und Sanden an der oberen und unteren Hauensteinstrasse sowie an der Passwangstrasse;

Wiederinstandstellung von Strassen nach Naturereignissen (Erdrutsche, Hochwasser usw.).

² Der spezielle Strassenunterhalt, welcher durch die Bauorgane in Verbindung mit den einzelnen Gemeinden festgesetzt wird, umfasst folgende Arbeiten:

Instandstellung und Erneuerung von Schalen, Dolen, Mauern usw.; Entwässerungen.

§ 23.⁵⁾ ¹ Die Kosten des Unterhaltes erliegen bei Kantonsstrassen zu zwei Dritteln auf dem Staat und zu einem Drittel auf den Gemeinden.

² Der Anteil der Gemeinden am Gesamtbetrag der Kosten für den allgemeinen Unterhalt wird vom Regierungsrat unter sämtliche Gemeinden verteilt. Für die Verteilung unter die einzelnen Gemeinden sind massgebend: Strassenstrecke und Einwohnerzahl sowie Steuerkraft und Steuerlast (Staatssteuer und Gemeindesteuer).

³ Die Beiträge der Gemeinden werden durch den Regierungsrat festgesetzt.

⁴ Den Anteil am speziellen Unterhalt hat die Gemeinde zu tragen, in der die Arbeiten ausgeführt werden.

¹⁾ § 21 Fassung vom 4. Dezember 1983; GS 89, 374.

²⁾ § 21 Abs. 1 letzter Satz eingefügt am 28. Juni 1987. GS 90, 890.

³⁾ Titel V. Fassung vom 28. Mai 1933; GS 72, 602.

⁴⁾ § 22 Fassung vom 28. Mai 1933.

⁵⁾ § 23 Fassung vom 28. Mai 1933.

§ 24. ¹ Bei den Gemeindestrassen erliegen die Kosten des Unterhaltes auf den Gemeinden.

² Bei andern öffentlichen Strassen und Wegen erliegen die Kosten des Unterhaltes auf den Gemeinden und den Interessenten.

§ 25. ¹ Zur Durchführung des Unterhaltes sind die Kantonsstrassen in Strassenbezirke einzuteilen. Für jeden Strassenbezirk wird vom Regierungsrat ein Wegmacher gewählt.

² Der Regierungsrat kann den Unterhalt einzelner Strassenstrecken vertragsweise Gemeinden überlassen.

§ 26. ¹ Das Öffnen der Fahrbahn nach Schneefall im ganzen Gemeindegebiet und das Sanden bei Glatteis in den Ortschaften ist Sache der Gemeinden. Ebenso haben die Gemeinden bei Wassergrössen, Erdbeben und anderen Naturereignissen die ersten erforderlichen Massnahmen vorzunehmen.

² Die staatlichen Wegmacher sind auf Staatskosten zu diesen Arbeiten beizuziehen.¹⁾

§ 27. ¹ Wenn einzelne Strecken der Kantonsstrassen für besondere Zwecke und Unternehmungen in ausserordentlicher Weise in Anspruch genommen werden, hat das Bau-Departement von den Interessenten angemessene Entschädigungen an die vermehrten Unterhaltskosten zu verlangen.

² Das gleiche Recht haben die Einwohnergemeinderäte für die Gemeindestrassen.

³ Über allfällige Einsprachen entscheidet der Regierungsrat.

VII. Staubbekämpfung

§ 28. ¹ An die von Gemeinden auf Kantonsstrassen zur Bekämpfung der Staubentwicklung vorgenommenen Massnahmen leistet der Staat Beiträge bis zur Hälfte der Kosten.

² Die Gemeinden haben ihre Voranschläge und Abrechnungen dem Bau-Departement innert den von diesem festgesetzten Fristen einzureichen.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen²⁾

§ 29. ¹ Die Durchführung des Neubaus, des Ausbaus und des Unterhaltes der Kantonsstrassen ist Sache des Regierungsrates.³⁾

¹⁾ § 26 Abs.2 eingefügt am 28. Mai 1933; GS 72, 602.

²⁾ Der Teil „Übergangsbestimmungen“ im Titel ist nicht Bestandteil des Gesetzestextes. Eine Übergangsbestimmung wurde durch Ziff. XVI des G vom 28. Mai 1933 eingefügt. Diese Bestimmung wird der Form des Gesetzes angepasst und als zweiter Absatz von § 29 aufgeführt.

³⁾ § 29 Abs.1 Fassung von 28. Mai 1933.

² Die Verteilung der Kosten derjenigen Strassenbauten, die nach dem 24. Februar 1932 vom Regierungsrat beschlossen worden sind, hat nach den Grundsätzen dieses Gesetzes zu geschehen.¹⁾

§ 30. Über den Schutz der Strassen und den Verkehr auf denselben hat der Regierungsrat eine Verordnung mit Strafbestimmungen innerhalb der Kompetenzen des Amtsgerichtspräsidenten zu erlassen.²⁾

§ 31. Durch gegenwärtiges Gesetz wird das Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen vom 24. November 1867 aufgehoben.

§ 32. Das Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkrafttreten am 1. Januar 1929³⁾

¹⁾ § 29 Abs. 2, siehe Fussnote 2.

²⁾ Heute gilt die V über den Strassenverkehr vom 3. März 1978. Die Strafbestimmungen richten sich nach dem BG über Ordnungsbussen im Strassenverkehr, SR 741.03.

³⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:

- 28. Mai 1933 rückwirkend am 1. Januar 1933.
- 30. September 1956 am 5. Oktober 1956.
- 3. Dezember 1978 am 1. Juli 1979.
- 4. Dezember 1983 am 1. Januar 1984.
- 28. Juni 1987 am 2. Juli 1987.